

ÄNDERUNGSANTRAG

der Fraktion der FDP

zu der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses (4. Ausschuss)
- Drucksache 8/806 -

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 8/600 -

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 (Haushaltsgesetz 2022/2023)

und der Unterrichtung durch die Landesregierung
- Drucksache 8/598 -

Mittelfristige Finanzplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern einschließlich Investitionsplanung

hier: Einzelplan 06 – Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit

Der Landtag möge beschließen:

- | | |
|---------------------|---|
| 1. In Einzelplan 06 | Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit |
| Kapitel 0611 | Allgemeine Bewilligungen -Verkehr- |
| MG 03 | Azubi und Senienticket (Regionalisierungsmittel) |
| Titel 682.10 | Zuschuss an die Verkehrsgesellschaft für laufende
Aufwendungen im Zusammenhang mit der Einführung des
Azubi- und Senienticket |

wird die Zweckbestimmung von „Zuschuss an die Verkehrsgesellschaft für laufende Aufwendungen im Zusammenhang mit der Einführung des Azubi- und Senienticket“ in „Zuschuss an die Verkehrsgesellschaft für laufende Aufwendungen im Zusammenhang mit der Einführung des Azubi-Tickets“ geändert.

2. Die Erläuterung zu dem Titel wird wie folgt gefasst:

„Zur Erfüllung der Aufgaben des Landes zur Fortführung und Umsetzung eines Azubi-Tickets im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) bedient sich das Land der Verkehrsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH (VMV M-V). Die VMV plant und koordiniert das Azubi-Ticket im ÖPNV. Die erforderlichen Regionalisierungsmittel werden der VMV auf der Grundlage eines Wirtschaftsplanes bereitgestellt (vergleiche Wirtschaftsplan 2022/2023, Anlage 7).“

René Domke und Fraktion

Begründung:

Die Änderung der Zweckbestimmung bei dem hier behandelten Titel ist die logische Konsequenz aus der Beantragung, die Finanzierung des Senientickets zu streichen.